

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Jedi, 18 juillet 1901.

N<sup>o</sup> 49.

Donnerstag, 18. Juli 1901.

*Avis. — Brevets d'invention.*

Les brevets d'invention ci-après ont été délivrés pendant le mois de juin écoulé, en vertu de la loi du 30 juin 1880, savoir :

N<sup>o</sup> 4420. Le 1<sup>er</sup> juin. — Voie élevée à rails suspendus articulés. — M. *Brochet* à Levallois-Perret.

N<sup>o</sup> 4421. Le 1<sup>er</sup> juin. — Procédé pour éliminer l'oxygène de l'air. — F.-Ch.-G. *Timm* à Hambourg.

N<sup>o</sup> 4422. Le 1<sup>er</sup> juin. — Perfectionnements dans la transformation et se rapportant à la transformation de certains produits réfractaires, naturels ou artificiels, connus, (oxydes, ou mélanges, ou combinaisons d'oxydes, de métaux et de métalloïdes), en produits industriels nouveaux ayant des propriétés supérieures ou différentes des produits connus. — Ch.-G. *Sudre* et Ch.-V. *Thierry* à Paris.

N<sup>o</sup> 4423. Le 1<sup>er</sup> juin. — Système et appareil pour l'utilisation de la chaleur dans les moteurs à vapeur. — O.-P. *Ostergren* à New-York.

N<sup>o</sup> 4424. Le 1<sup>er</sup> juin. — Procédé et appareil pour la fabrication de carbure de calcium. — *Continental Hochofengas Gesellschaft m. b. H.* à Dortmund.

N<sup>o</sup> 4425. Le 4 juin. — Machine à récolter les pommes de terre. — P. *Schulze* à Ebstorf (Hannovre).

N<sup>o</sup> 4426. Le 5 juin. — Dispositif pour imprégner les bois longs. (Certificat d'addition au brevet d'invention n<sup>o</sup> 4032 du 25 mai 1900.) — G.-F. *Lebioda* à Boulogne s./S.

*Bekanntmachung. — Erfindungspatente.*

Nachstehende Erfindungspatente sind im Laufe des verfloffenen Monats Juni, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1880, ertheilt worden :

Nr. 4420. Am 1. Juni. — Hochbahn mit schwebenden Gelenkschienen. — M. *Brochet* in Levallois-Perret.

Nr. 4421. Am 1. Juni. — Verfahren zur Abscheidung von Sauerstoff aus Luft. — F. K. W. *Timm* in Hamburg.

Nr. 4422. Am 1. Juni. — Neuerungen in der Transformirung der bekannten natürlichen oder künstlichen feuerfesten Produkte (Oxyde, Mischungen oder Verbindungen von Oxyden, Metallen, Metalloiden) in neue Industrieerzeugnisse, welche sich von den Bestehenden durch bessere oder verschiedene Eigenschaften unterscheiden. — K. S. *Sudre* und K. V. *Thierry* in Paris.

Nr. 4423. Am 1. Juni. — System und Vorrichtung zur Wärmeausnutzung bei Dampfkräften. — O. P. *Ostergren* in New-York.

Nr. 4424. Am 1. Juni. — Verfahren und Apparat zur Herstellung von Calcium-Carbid. — *Continental Hochofengas-Gesellschaft m. b. H.* in Dortmund.

Nr. 4425. Am 4. Juni. — Kartoffelerntemaschine. — F. *Schulze* in Ebstorf (Prov. Hannover).

Nr. 4426. Am 5. Juni. — Vorrichtung zum Imprägniren von Langholzern (Zusatz zum Patent Nr. 4032 vom 25. Mai 1900). — G. F. *Lebioda* in Boulogne a. d. Seine.

N° 4427. Le 7 juin. — Dispositif pour le traitement des scories etc. dans la fabrication du ciment et de produits analogues. — *Fellner & Ziegler* à Francfort s./M.

N° 4428. Le 7 juin. — Appareil pour la fabrication des vapeurs d'anhydride carbonique et de formol. — *O.-G. Talon* à Paris.

N° 4429. Le 8 juin. — Machine à fabriquer du papier chimique pour copies multiples. — *The General Manifold Company* à Franklin.

N° 4430. Le 8 juin. — Machine à enduire le papier de charbon. — *The General Manifold Company* à Franklin.

N° 4431. Le 8 juin. — Papier chimique pour copies multiples. — *The General Manifold Company* à Franklin.

N° 4432. Le 8 juin. — Procédé pour la fabrication d'acier riche en carbone. — *R. Dietrich* à Geisweid a. d. Sieg.

N° 4433. Le 10 juin. — Nouveau procédé pour chauffages industriels de tout genre. — *Ch.-G. Stauss* à Berlin.

N° 4434. Le 11 juin. — Appareil et procédé pour la production de vapeur ou de gaz comme force motrice. — *A. Scharffe* à Tientsin.

N° 4435. Le 11 juin. — Dispositif pour mettre automatiquement en action les freins en cas de rupture de rails etc. sur les chemins de fer. — *E. Untiedt* à Schweinfurt.

N° 4436. Le 11 juin. — Innovation aux appareils de stérilisation. — *J. Weck* à Oeflingen (Baden).

N° 4437. Le 11 juin. — Procédé et appareil pour la construction de cloisons. — *A. Lugino* à Berlin-Charlottenbourg.

N° 4438. Le 11 juin. — Machine à fabriquer les brosses. — *Sächsische Kardatschen- Bürsten- und Pinselfabrik* Ed. *Flemming & C<sup>e</sup>* in Schönheide (Saxe).

N° 4439. Le 11 juin. — Dispositif pour empêcher l'entrée de la suie dans les tuyaux ou buses des poêles pendant le ramonage des cheminées. — *J. Mathes* à Hassloch (Allemagne).

Nr. 4427. Am 7. Juni. — Vorrichtung zur Behandlung von Schlacken und dergl. zur Herstellung von Cement und dergl. — *Fellner & Ziegler* in Frankfurt a. M.

Nr. 4428. Am 7. Juni. — Apparat zur Erzeugung von Kohlenanhydrit- und Formoldämpfen. — *D. G. Talon* in Paris.

Nr. 4429. Am 8. Juni. — Maschine zur Herstellung von chemischem Papier für Vielfältigungen. — *The General Manifold Company* in Franklin.

Nr. 4430. Am 8. Juni. — Maschine zum Auftragen der Kohle auf Papier. — *The General Manifold Company* in Franklin.

Nr. 4431. Am 8. Juni. — Chemisches Papier für Vielfältigungen. — *The General Manifold Company* in Franklin.

Nr. 4432. Am 8. Juni. — Verfahren zur Herstellung von Stahl mit höherem Kohlenstoffgehalt. — *H. Dietrich* in Geisweid a. d. Sieg.

Nr. 4433. Am 10. Juni. — Neues Feuerungs- und Heizverfahren für gewerbliche Feuerungen jeder Art. — *E. W. Stauff* in Berlin.

Nr. 4434. Am 11. Juni. — Vorrichtung und Verfahren zum Erzeugen von Betriebsdampf oder Betriebsgasen. — *A. Scharffe* in Tientsin.

Nr. 4435. Am 11. Juni. — Vorrichtung zur Auslösung der Bremsen von Eisenbahnfahrzeugen bei Schienenbrüchen und anderen Betriebsstörungen. — *H. Untiedt* in Schweinfurt.

Nr. 4436. Am 11. Juni. — Neuerungen an Sterilisirvorrichtungen. — *J. Weck* in Oeflingen (Baden).

Nr. 4437. Am 11. Juni. — Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von Wänden. *A. Lugino* in Berlin-Charlottenbourg.

Nr. 4438. Am 11. Juni. — Bürstenkörperbohr- und Stopfmaschine. — *Sächsische Kardatschen- Bürsten- und Pinselfabrik* Ed. *Flemming u. Co.* in Schönheide i. S.

Nr. 4439. Am 11. Juni. — Vorrichtung, um das Eindringen des Russes in die Ofenröhren während des Schornsteinfegens zu verhindern. — *J. Mathes* in Hassloch (Deutschland).

N° 4440. Le 12 juin. — Perfectionnements dans l'accouplement des wagons. — G. *Westinghouse* à Pittsburg.

N° 4441. Le 13 juin. — Perfectionnements apportés à la production et à l'utilisation du gaz. — G. *Westinghouse* à Pittsburg.

N° 4442. Le 14 juin. — Moyen de conservation et procédé de sa préparation. — F.-C. *Kullak* à Berlin.

N° 4443. Le 14 juin. — Permutateur automatique pour télégraphes et téléphones. — Dr L. *Cerebotani* et C. *Moradelli* à Munich.

N° 4444. Le 15 juin. — Procédé et appareil pour l'enlèvement des terres dans les mines. — F. *Radu* à Colmar (Alsace).

N° 4445. Le 17 juin. — Appareil pour couper et rouler les feuilles de couverture des cigares. — N. *Du Brul* à Cincinnati (Ohio) E.-U.

N° 4446. Le 17 juin. — Etai pour les fils d'osmium incandescents. — *Oesterreichische Gasglühlicht- und Electricitäts-Gesellschaft* à Vienne.

N° 4447. Le 17 juin. — Maçonnerie réfractaire, de toute solidité, garantie contre l'humidité et l'action de l'air. — C. *Lorenz* à Königliche Weinberge b. Prag.

N° 4448. Le 19 juin. — Machine à cadre oscillant pour la fabrication de brosses. — *Sächsische Kardätschen- Bürsten- und Pinselfabrik* à Schönheide i. S.

N° 4449. Le 21 juin. — Carton composé de plusieurs parties dont le fond est formé de quatre pièces réunies à l'aide d'une douille en métal. — G. *Marchand* à Dieppe.

N° 4450. Le 21 juin. — Procédé de tannage à l'aide de l'électricité. — Ch. *Luckow junior* à Cologne.

N° 4451. Le 22 juin. — Régulateur à soupape automatique pour l'éclairage à incandescence par le gaz. — E. *Kallenbach* à Barmen.

N° 4452. Le 22 juin. — Procédé et appareil d'épuration des huiles et matières grasses en général. — E. *Douillet* à La Garenne Colombes (France).

Nr. 4440. Am 12. Juni. — Verbesserungen in der Wagenfoppelung. — G. *Westinghouse* in Pittsburg.

Nr. 4441. Am 13. Juni. — Verbesserungen in der Erzeugung und der Ausnutzung der Gase. — G. *Westinghouse* in Pittsburg.

Nr. 4442. Am 14. Juni. — Conservierungsmittel und Verfahren zur Herstellung desselben. — F. C. *Kullak* in Berlin.

Nr. 4443. Am 14. Juni. — Selbstthätiger Fernsprech- oder Fernschreibschalter. — Dr. L. *Cerebotani* und C. *Moradelli* in München.

Nr. 4444. Am 15. Juni. — Verfahren und Apparat zur Wegfüllarbeit. — F. *Radu* in Colmar i. Elfaß.

Nr. 4445. Am 17. Juni. — Vorrichtung zum Schneiden und Einrollen von Cigarrendeckblättern. — N. *du Brul* in Cincinnati. (Ohio) V.-St.

Nr. 4446. Am 17. Juni. — Tragstütze für Osmium-Blühfäden. — *Oesterreichische Gasglühlicht- und Electricitätsgesellschaft* in Wien.

Nr. 4447. Am 17. Juni. — Feuer- und schwammförmiges, zugfestes, luftdichtes Mauerwerk. — C. *Lorenz* in Königliche Weinberge bei Prag.

Nr. 4448. Am 19. Juni. — Bürsten-, Bohr- und Stopfmaschinen mit schwingendem Rahmen. — *Sächsische Kardätschen-, Bürsten- und Pinselfabrik* in Schönheide i. S.

Nr. 4449. Am 21. Juni. — Aus einzelnen Theilen zusammengesetzter Carton mit viertheiligem durch Metallösen zusammengehaltenem Boden. — G. *Marchand* in Dieppe.

Nr. 4450. Am 21. Juni. — Gerbverfahren mittelst Electricität. — Ch. *Luckow junior*, in Köln.

Nr. 4451. Am 22. Juni. — Automatischer Ventilregulator für Gasglühlichtanlagen. — E. *Kallenbach* in Barmen.

Nr. 4452. Am 22. Juni. — Verfahren und Apparat zum Reinigen der Oele sowie der Fettstoffe überhaupt. — E. *Douillet* in La Garenne Colombes (Frankreich).

N° 4453. Le 24 juin. — Couleurs pour l'impression sur pierre et sur métal. — S. Wechsler à Vienne.

N° 4454. Le 24 juin. — Appareil pour fixer les aiguilles de platine dans les machines Jacquard. — Société des inventions Jan Szczepanik & C<sup>o</sup> à Vienne.

N° 4455. Le 24 juin. — Innovations dans la fabrication de corps conducteurs pour l'éclairage et le chauffage électriques. — E. Sander à Berlin.

N° 4456. Le 25 juin. — Disposition mobile pour le nettoyage de grilles de foyer. — A. Utermann à Dortmund.

N° 4457. Le 25 juin. — Système de chauffage continu. — A. Utermann à Dortmund.

N° 4458. Le 25 juin. — Procédé de fabrication de cylindres pour le moulage du fer. — W. Gontermann à Siegen (Westphalie).

N° 4459. Le 28 juin. — Dispositif d'aiguillage pour voies de chemins de fer. — The Continental Hall Signal Company à Bruxelles.

N° 4460. Le 28 juin. — Procédé pour la fabrication de plaques d'accumulateur. — Dr. Z. Staneki à Lemberg.

N° 4461. Le 29 juin. — Enseigne avec lettres changeables. (Certificat d'addition au n° 3038 du 8 décembre 1897.) — A. Block & C<sup>o</sup> à Berlin.

N° 4462. Le 29 juin. — Procédé et appareil pour l'extraction de matériaux. — H. Marcus à Cologne.

Les brevets ci-après sont éteints pour défaut de paiement de la taxe annuelle :

N° 1988. — Distribution ordinaire avec levier d'avance à bras variable accélérant et retardant alternativement la vitesse de marche du tiroir.

N° 2769. — Lampe à incandescence à pétrole.

N° 2771 et 3041. — Métier rond.

N° 2779. — Innovations ou perfectionnements apportés aux moyens de supporter ou de fixer les selles ou sièges de bicyclettes ou autres véhicules.

Nr. 4453. Am 24. Juni. — Farben für Stein- und Metalldruck. — S. Wechsler in Wien.

Nr. 4454 Am 24. Juni. — Vorrichtung zum Stellen der Platinennadeln bei Jacquardmaschinen. — Société des inventions Jan Szczepanik & C<sup>o</sup> in Wien.

Nr. 4455. Am 24. Juni. — Neuerungen in der Herstellung von Leitkörpern für elektrisches Licht und Wärme. — E. Sander in Berlin.

Nr. 4456. Am 25. Juni. — Verschiebbare Rostreinigungs-Vorrichtung. — A. Utermann in Dortmund.

Nr. 4457. Am 25. Juni. — Feuerungsanlage. — A. Utermann in Dortmund.

Nr. 4458. Am 25. Juni. — Verfahren zur Herstellung von Formeisenfertigwalzen. — W. Gontermann in Siegen (Westph.).

Nr. 4459. Am 28. Juni. — Weichenvorrichtung für Eisenbahnen. — The Continental Hall Signal Company in Brüssel.

Nr. 4460. Am 28. Juni. — Verfahren zur Herstellung von Accumulatorenplatten. — Dr. Z. Staneki in Lemberg.

Nr. 4461. Am 29. Juni. — Reclame oder Anzeigenschild (Zusatz zu Patent Nr. 3038 vom 8. Dezember 1897). — A. Block & Co. in Berlin.

Nr. 4462. Am 29. Juni. — Verfahren und Vorrichtung zum Fördern von Material. — H. Marcus in Köln.

Folgende Erfindungspatente sind erloschen mangels Entrichtung der jährlichen Gebühr :

Nr. 1988. — Gewöhnliche Dampfvertheilung mit voreilendem Hebel von veränderlicher Länge, durch den die Geschwindigkeit des Schiebers abwechselnd beschleunigt und eingeschränkt werden kann.

Nr. 2769. — Petroleum-Blühlichtlampe.

Nr. 2771 u. 3041. — Rundwebstuhl.

Nr. 2779. — Neuerung oder Verbesserung an den Einrichtungen zum Tragen oder Befestigen des Sattels oder Sitzes an Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen.

- N° 2784. — Perfectionnement aux siphons à pression de gaz permettant de verser lentement le contenu.
- N° 3125. — Fourrage à mélasse de farine et de gruau d'avoine.
- N° 3128. — Nouvelle lampe électrique à incandescence et ses procédés de fabrication.
- N° 3140. — Baratte.
- N° 3148. — Procédé d'extraction et d'utilisation des métaux, notamment du fer, contenus dans les laitiers.
- N° 3150. — Parapluie ou ombrelle avec un fourreau échangeable.
- N° 3313. — Disposition aux pompes pour éliminer les gaz nuisibles des puits.
- N° 3320. — Procédé et appareil pour la préparation d'un mélange constant d'air et de vapeur d'hydrogène carburée.
- N° 3322. — Crampon pour constructions en fer.
- N° 3325. — Accouplement automatique pour wagons de chemin de fer et autres.
- N° 3327. — Procédé de rouissage manufacturier et de dégommeage de toutes fibres textiles.
- N° 3328. — Procédé pour l'extraction du manganèse et du phosphore des gaz provenant des convertisseurs Thomas.
- N° 3332. — Procédé pour solidifier le pétrole et en fabriquer des briquettes.
- N° 3335. — Procédé de fabrication de combinaisons de cyanure.
- N° 3341. — Procédé de fabrication de sachets à fond.
- N° 3327. — Procédé perfectionné pour fixer les parquets.
- N° 3331. — Dispositif pour éviter le bruit d'échappement de la vapeur dans les automobiles.
- N° 3333. — Moteur rotatif à vapeur.
- N° 3338. — Nouvelle pommade à métaux, dite « Cyrano-Brillantine ».
- N° 3339. — Lampe à incandescence par les hydrocarbures.
- Nr. 2784. — Einrichtung an Schankgefäßen mit Druckgasbehälter zum allmählichen Abfüllen des Getränkes.
- Nr. 3125. — Hafermehl- und Haferstrohmehl-Melasse-Futter.
- Nr. 3128. — Neue elektrische Glühlampe und Verfahren zur Herstellung derselben.
- Nr. 3140. — Butterfaß.
- Nr. 3148. — Verfahren zur Gewinnung und Nutzbarmachung von Metallen, insbesondere Eisen aus den Halbeabgängen.
- Nr. 3150. — Regen- oder Sonnenschirm mit wechselbarem Ueberzug.
- Nr. 3313. — Vorrichtung an Pumpen zum Entfernen schädlicher Gase aus deren Schächten.
- Nr. 3320. — Verfahren und Apparat zur Darstellung eines constanten Gemisches von Luft und Kohlenwasserstoffdämpfen.
- Nr. 3322. — Schalungshalter.
- Nr. 3325. — Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahn- und dergl. Fahrzeuge.
- Nr. 3327. — Verfahren zum fabrikmäßigen Röhren und Entleimen jeglicher Textilfasern.
- Nr. 3328. — Verfahren zur Wiedergewinnung des Mangans und Phosphors aus den beim Thomasprozeß entstehenden Convertergasen.
- Nr. 3332. — Verfahren zur Darstellung des Petroleum's im festen Zustande als Britetts.
- Nr. 3335. — Verfahren zur Gewinnung von Cyanverbindungen.
- Nr. 3341. — Verfahren zur Herstellung von Bodenbeuteln.
- Nr. 3327. — Neuerung in der Befestigung von Parkettfußböden.
- Nr. 3331. — Auspuff-Dampfangvorrichtung für Automobile.
- Nr. 3333. — Rotirender Dampfmotor.
- Nr. 3338. — Neue Metallpommade, genannt: „Cyrano-Brillantine“.
- Nr. 3339. — Glühlichtlampe für Kohlenwasserstoffgase.

- N° 3943. — Bouton de chemise.  
 N° 3944. — Substracteur des dépôts de tous les liquides.  
 N° 3945. — Compresseur de gaz.  
 N° 3947. — Appareil pour la fabrication de tuiles.  
 N° 3949. — Machine à récolter les pommes de terre.  
 N° 3951. — Appareil pour chauffer et refroidir des liquides.  
 N° 3952. — Dispositif pour arrêter l'action du distributeur de carbide dans les développeurs d'acétylène.  
 N° 3954. — Signal de chemins de fer.  
 N° 3955. — Dispositif d'arrêt pour cages d'extraction.  
 N° 3956. — Compresseur d'air à triple unité.  
 N° 3957. — Système multitubulaire à un seul tirage pour pipes dont la longueur du tirage est multipliée.  
 N° 3958. — Nouvelle boîte économique à cirage.

Luxembourg, le 1<sup>er</sup> juillet 1901.

*Le Conseiller Secrétaire général,*  
P. RUPPERT.

*Service des audiences de la Cour supérieure de justice et des tribunaux d'arrondissement, pendant les vacances de 1901 et pendant l'année judiciaire 1901—1902.*

**Vacations.**

*Cour supérieure de justice.* — Les audiences des vacations pendant les vacances de l'année courante sont fixées au jeudi, 8 août, et au jeudi, 5 septembre.

*Tribunal d'arrondissement de Luxembourg.* — Les audiences des vacations de l'année courante sont fixées : pour les affaires civiles et commerciales, au jeudi, 8 août, au jeudi, 22 août, au jeudi, 5 septembre, au jeudi, 19 septembre, chaque fois à 9 heures du matin ; pour les affaires correctionnelles, au vendredi, 9 août, au

- Nr. 3943. — Knopfverschluß.  
 Nr. 3944. — Abzug des Sages von Flüssigkeiten.  
 Nr. 3945. — Gasdruckerzeuger.  
 Nr. 3947. — Dachziegel und Apparat zur Herstellung derselben.  
 Nr. 3949. — Kartoffelerntemaschine.  
 Nr. 3951. — Vorrichtung zum Wärmen und Kühlen von Flüssigkeiten.  
 Nr. 3952. — Auslösevorrichtung für den Antrieb des Carbidvertheilers eines Acetylenentwicklers.  
 Nr. 3954. — Streckensignalvorrichtung.  
 Nr. 3955. — Stellvorrichtung für Förderwagen.  
 Nr. 3956. — Preßlufsterzeuger mit drei Cylindern.  
 Nr. 3957. — Neues System von Tabakpfeifen, wobei durch Verbindung mehrerer Röhren der Rauchzug verlängert wird.  
 Nr. 3958. — Neue billige Wachsdose.

Luxemburg, den 1. Juli 1901.

Der Regierungsrath u. Generalsekretär,  
B. R u p p e r t.

**Sitzungen des Obergerichtshofes und der beiden Bezirksgerichte während der Gerichts-Ferien von 1901 und während des Gerichtsjahres 1901—1902.**

**Ferienstungen.**

**O b e r g e r i c h t s h o f.** — Die Ferienstungen für's laufende Jahr sind auf Donnerstag, den 8. August, und Donnerstag, den 5. September, festgesetzt.

**B e z i r k s g e r i c h t L u x e m b u r g.** — Die Ferienstungen sind für's laufende Jahr festgesetzt wie folgt: für Civil- und Handelsfachen auf Donnerstag, den 8. August, Donnerstag, den 22. August, Donnerstag, den 5. September, Donnerstag, den 19. September, jedesmal um 9 Uhr Morgens; für Zuchtpolizeifachen, auf Freitag, den

samedi, 10 août, au vendredi, 23 août, au samedi, 24 août, au vendredi, 6 septembre, au samedi, 7 septembre, au jeudi, 12 septembre, au vendredi, 13 septembre, au samedi, 14 septembre, au vendredi, 20 septembre, au samedi, 21 septembre, au jeudi, 26 septembre, au vendredi, 27 septembre, et au samedi, 28 septembre, chaque fois à 9 heures du matin.

*Tribunal d'arrondissement de Diekirch.* — Les audiences des vacations de l'année courante sont fixées pour toutes les affaires, au vendredi, 23 août, et au vendredi, 13 septembre.

**Audiences ordinaires pendant l'année judiciaire 1901—1902.**

*Cour supérieure de justice.* — Les jours d'audience pendant l'année 1901—1902 sont fixés aux jeudi et vendredi de chaque semaine pour les appels en matière civile et commerciale ; au mardi de chaque semaine, pour les affaires de cassation et, au besoin, pour les affaires civiles et commerciales ; au samedi et, au besoin, au lundi, pour les appels en matière correctionnelle.

*Tribunal d'arrondissement de Luxembourg.* — Les audiences civiles sont fixées aux lundi, mardi, mercredi et jeudi de chaque semaine, à 9 heures du matin, pour les affaires ordinaires, et au lundi, à 3 heures de relevée, pour les affaires domaniales, les demandes en Pro Deo, les poursuites sur saisies immobilières, les poursuites disciplinaires, les affaires électorales et les demandes en divorce ; l'audience des référés est fixée au mardi, à 8 heures du matin, ou à tout autre jour à fixer par M. le président ; les audiences commerciales se tiendront le samedi, à 9 heures du matin, et le vendredi, à 9 heures du matin ; cette dernière audience est consacrée également en partie à l'expédition des affaires civiles, si le besoin s'en fait sentir ; les audiences correctionnelles sont fixées aux lundi, mardi, mercredi et jeudi de chaque semaine, à 9 heures

9. August, Samstag, den 10. August, Freitag, den 23. August, Samstag, den 24. August, Freitag, den 6. September, Samstag, den 7. September, Donnerstag, den 12. September, Freitag, den 13. September, Samstag, den 14. September, Freitag, den 20. September, Samstag, den 21. September, Donnerstag, den 26. September, Freitag, den 27. September, und Samstag, den 28. September, jedesmal um 9 Uhr Morgens.

*Bezirksgericht Diekirch.* — Die Ferienfitzungen des laufenden Jahres sind für alle Gerichtsfachen auf Freitag, den 23. August, und Freitag, den 13. September, festgesetzt.

**Ordentliche Sitzungen während des Gerichtsjahres 1901—1902.**

*Obergerichtshof.* — Die Sitzungstage während des Gerichtsjahres 1901—1902 sind festgesetzt: für die Berufungen in Civil- und Handelsfachen auf Donnerstags und Freitagss jeder Woche ; für Cassations- und nöthigenfalls Civil- und Handelsfachen auf Dienstags jeder Woche ; für Berufungen in Zuchtpolizeifachen auf Samstagss und nöthigenfalls auf Montagss jeder Woche.

*Bezirksgericht Luxemburg.* — Die Sitzungen für Civilfachen sind festgesetzt auf Montagss, Dienstagss, Mittwochss und Donnerstagss jeder Woche, um 9 Uhr Morgens für die gewöhnlichen Gerichtsfachen, und Montagss um 3 Uhr Nachmittags, für Domanialfachen, Pro Deo-Gesuche, gerichtliche Verfahren über Beschlagnahme liegender Güter, Disciplinarfachen, Wahlfachen und Ehescheidungsgefuche. Die Referatfitzung ist auf Dienstag, 8 Uhr Morgens, oder auf jeden anderen vom Hrn. Präsidenten zu bestimmenden Tag festgesetzt ; die Sitzungen für Handelsfachen finden statt Samstagss, um 9 Uhr Morgens und Freitagss, um 9 Uhr Morgens ; letztere wird auch, wenns Noth thut, theilweise der Erledigung der Civilfachen gemidmet ; die Zuchtpolizeifitzungen werden Montagss, Dienstagss, Mittwochss und Donnerstagss in jeder Woche, um

du matin et à 3 heures de relevée, et aux vendredi et samedi, chaque fois à 9 heures du matin.

*Tribunal d'arrondissement de Diekirch.* — Le tribunal tiendra les audiences publiques à 9 heures du matin. Il siègera les mardi, mercredi et jeudi de chaque semaine, pour les affaires civiles et domaniales, le vendredi, pour les affaires commerciales et correctionnelles; le samedi, pour les affaires correctionnelles et forestières. Les audiences de mardi seront également consacrées aux publications de requête en matière d'expropriation forcée et aux demandes en admission à plaider en debet. Les audiences de référé sont fixées au jeudi de chaque semaine, à 3 heures de relevée, ou à tout autre jour à fixer par M. le président.

Luxembourg, le 17 juillet 1901.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Avis. — Association syndicale.*

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 8 au 22 août 1901, dans la commune de Sanem, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement d'un chemin d'exploitation au lieu dit « Auf dem Weidenweg » à Sanem.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Sanem, à partir du 8 août.

M. Kirsch, membre de la Commission d'agriculture à Wickrange, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 22 août prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Sanem.

Luxembourg, le 16 juillet 1901.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

9 Uhr Morgens und um 3 Uhr Nachmittags, und Freitags und Samstags, jedesmal um 9 Uhr Morgens, abgehalten.

*Bezirksgericht Diekirch.* — Das Gericht hält seine öffentlichen Sitzungen um 9 Uhr Vormittags, und zwar Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in jeder Woche für Civil- und Domanialsachen; Freitags für die Handels- und Zuchtpolizeisachen; Samstags für die Zuchtpolizei- und Forstsachen. Die Dienstagsitzungen werden ebenfalls der Veröffentlichung von Gesuchen, betreffend Zwangseinteignungen und den Pro Deo-Gesuchen gewidmet. Die Referatsitzungen sind festgesetzt auf Donnerstags in jeder Woche, um 3 Uhr Nachmittags, oder jeden anderen vom Hrn. Präsidenten zu bestimmenden Tag.

Luxemburg, den 17. Juli 1901.

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.*

*Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.*

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 8. auf den 22. August k. in der Gemeinde Sassenheim eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage eines Feldweges im Ort genannt „Auf dem Weidenweg“ zu Sassenheim.

Der Situationsplan, der Kostenschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschaftsaktens sind auf dem Gemeindefekretariat von Sassenheim vom 8. August ab, hinterlegt.

Hr. Kirsch, Mitglied der Ackerbau-Kommission zu Wickringen, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten am 22. August k., von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaale zu Sassenheim entgegennehmen.

Luxemburg, den 16. Juli 1901.

*Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.*

*Avis. — Association syndicale.*

Par arrêté du soussigné en date du 16 ct., l'association syndicale pour l'établissement d'un chemin d'exploitation au lieu dit « Auf der Ploetz » à Mertzig, dans la commune de Mertzig, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Mertzig.

Luxembourg, le 6 juillet 1901.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Arrêté du 5 juillet 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Sandweiler.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Sandweiler, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 24 avril 1901 par l'administration communale de Sandweiler, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 9 juin 1901 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Sandweiler est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.**

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von einem Feldwege an dem Orte genannt „Auf der Flöz“ zu Mertzig in der Gemeinde Mertzig ermächtigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsakttes sind bei der Regierung und auf dem Gemeindefekretariate zu Mertzig hinterlegt.

Luxemburg, den 16. Juli 1901.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

**Beschluß vom 5. Juli 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehvericherungs-Vereins von Sandweiler betreffend.**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehvericherungs-Vereins von Sandweiler, wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Sandweiler, Sitz des Vereins, vom 24. April 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 9. Juni 1901 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. des. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

**Art. 1.** Der Viehvericherungs-Verein von Sandweiler wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 5 juillet 1901.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement.*  
EYSCHEN.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 5. Juli 1901.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

**Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Sandweiler.**

**KAPITEL I. — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.**

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Sandweiler wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Sandweiler und erstreckt sich auf die Ortschaften der ganzen Gemeinde.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert: a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

**KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.**

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigenthümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen: a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leibvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegengetreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehver-

sicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstände das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergibt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichniß eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrößern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrößerung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

#### KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustimmung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf:

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirktes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf,

Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Uebergangs an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort:

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt;

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind;

In den drei Fällen ist dem Vorstände von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben.

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

#### KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind:

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde;

b) Durch Ueberschwemmungen;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden;

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande ertheilten Weisungen nicht Folge leistet;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art

betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden : ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w.

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten : für eine Kub Fr. 1.25 Ct., für die folgende Fr. 0.62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0.25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünf-hundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Bei-

trages im Betrage von nicht über Fr. 0.25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benöthigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

#### KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb 12 Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereins-

ausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

**KAPITEL VI. — Beginn des Versicherungsjahres.**

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberrolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

**KAPITEL VII. — Organe des Vereins.**

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — Generalversammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die Generalversammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die Generalversammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen Generalversammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der Generalversammlung

über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand : Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer, und
- fünf Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Präsident und der Rechnungsführer müssen nicht Viehbesitzer sein.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut erteilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den theiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Uterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie

einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten

sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidirung gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Auerkenntniss derselben und als verbindliche Erklärung der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Sandweiler, am 31. März 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

*Arrêté du 5 juillet 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Bastendorf.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT.

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Bastendorf, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 25 février 1901 par l'administration communale de Bastendorf, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 9 juin 1901 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Bastendorf est légalement reconnue et ses statuts sont ap-

**Beschluss vom 5. Juli 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bastendorf betreffend.**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversicherungs-Vereins von Bastendorf wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Bastendorf, Sitz des Vereins, vom 25. Februar 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 9. Juni 1901 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Grossh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmässigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen

Beschliesst :

**Art. 1.** Der Viehversicherungs-Verein von Bastendorf wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 5 juillet 1901.

Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luzemburg, den 5. Juli 1901,

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

**Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bastendorf.**

KAPITEL I. — *Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.*

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Bastendorf wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Bastendorf und erstreckt sich auf die Ortschaften Bastendorf, Brandenburg und Tandel.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert: a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — *Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Vereine. — Einschreibung der Thiere.*

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigenthümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:

a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegenstehen oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausrand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, deren Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügen, erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehversicherung

ung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergiebt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrösserung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

#### KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen, oder für wirklich Mitglieder mit dem Tage wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung aufgenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf :

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf, Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer über-

geht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort :

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet ;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt.

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben.

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

#### KAPITEL IV. — Weyfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind :

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde ;

b) Durch Ueberschwemmungen ;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden :

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt ;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet ;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut ;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat ;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation

verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden : ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich, u. s. w. ;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten : für eine Kuh, Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct. und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünf-hundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0,25 Ct. von hundert

Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Verein-kasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benöthigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letzteren zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

#### KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmassigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

**KAPITEL VI. — Beginn des Versicherungsjahres.**

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungssumme und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

**KAPITEL VII. — Organe des Vereins.**

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung ;
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine General-Versammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Versammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur wenn mindestens vierzehn Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verfloffenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen die, bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand : Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer ; und
- drei Mitgliedern.

Die sammtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesammt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schoosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den theilhaftigen Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlasst eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann

nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel

der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutbeissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidirung gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Auerkenntniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Bastendorf, am 24. Februar 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

*Arrêté du 5 juillet 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Reisdorf.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT,

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Reisdorf, ensemble les statuts de cette société;

Vu l'avis émis le 11 mars 1901 par l'administration communale de Reisdorf, siège de ladite société;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 9 juin 1901;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Reisdorf est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

**Beschluss vom 5. Juli 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Reisdorf betreffend.**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversicherungs-Vereins von Reisdorf wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Reisdorf, Sitz des Vereins, vom 11. März 1901;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 9. Juni 1901;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Grossh. Beschlusses vom 22. dess. Mts.;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmässigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen;

Beschließt :

**Art. 1.** Der Viehversicherungs-Verein zu Reisdorf wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 5 juillet 1901.

Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luzemburg, den 5. Juli 1901.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.

**Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Reisdorf.**

**KAPITEL I. — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.**

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Reisdorf wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewahren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Reisdorf und erstreckt sich auf die Ortschaften Reisdorf, Hasdorf und Bigelbach.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kalbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

**KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.**

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren, sowie die verheirateten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:

a) Viehhändler und Eigentümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegengetreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierqualer oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, deren Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgelesen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Solern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeit für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegen-

seitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehver-  
sicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen  
Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern  
Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zu-  
gewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine bei-  
treten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder  
an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die der-  
selbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird als-  
dann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des  
Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem  
Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des  
Versicherten eingeholt werden.

Ergiebt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des  
zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das  
versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen  
in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand  
entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme,  
die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Vieh-  
bestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu  
eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereins-  
vorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsicht-  
lich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorher-  
gehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeig-  
nete Alter gilt als Vergrösserung eines versicherten Vieh-  
bestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh  
verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes  
Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehr-  
betrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht  
vergütet.

#### KAPITEL III. — *Beginn und Aufhören der Versicherung.*

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der  
Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der  
Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche  
Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere  
in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf :

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes, mit dem  
folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss  
bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb  
des Viehverversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an  
welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen  
Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig ein-

gezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung  
durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf,  
Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer über-  
geht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Be-  
sitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort :

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des  
Vereins stattfindet;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des  
Vereins aufnehmen lässt;

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mit-  
glieder aufgenommen werden können und ihre Verpflich-  
tungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage  
sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten  
Veränderung Kenntniss zu geben;

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Be-  
stimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzu-  
nehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

#### KAPITEL IV. — *Weyfull der Entschädigung. — Entschä- digungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.*

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Ver-  
lusten, welche herbeigeführt sind :

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt  
werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem  
Felde;

b) Durch Ueberschwemmungen;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, so-  
weit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschä-  
digung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener  
Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestim-  
mungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn  
ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen  
Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Be-  
sitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern  
er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betref-  
fenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern  
nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Feh-  
lers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand  
versagt oder gekürzt werden ;]

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Un-  
fall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige  
bringt ;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des  
erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande  
ertheilten Weisungen nicht Folge leistet ;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut ;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat ;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden : ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w. ;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu, mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Procent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten : für eine Kuh, Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünf-hundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbaude beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht

werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbaude freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0,25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benöthigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

#### KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in

einem Tage verkauft. Der Erlös fließt in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. — *Beginn des Versicherungsjahres.*

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — *Organe des Vereins.*

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Versammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem

Falle jedoch nur wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwider laufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verlossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand : Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer ; und
- vier Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die General-Versammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schoosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den betheiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterslässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann per Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die

beiden Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsklassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher

wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Anerkennniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Reisdorf, am 11. März 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

*Arrêté du 5 juillet 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Mersch.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Mersch, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 6 avril 1901 par l'administration communale de Mersch, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 9 juin 1901 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Mersch est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

**Beschluss vom 5. Juli 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehvericherungs-Vereins von Mersch betreffend**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehvericherungs-Vereins von Mersch, wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Mersch, Sitz des Vereins, vom 6. April 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 9. Juni 1901 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Grossh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmässigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

**Art. 1.** Der Viehvericherungs-Verein von Mersch wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 5 juillet 1901.

Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement.  
EYSCHEN.

**Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Mersch.**

**KAPITEL I. — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.**

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Mersch wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Mersch und erstreckt sich auf die Ortschaften Mersch, Reckingen, Schanfels, Mersdorf, Beringen und Pettingen.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert: a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

**KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.**

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigenthümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:

a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegenstehen oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luzemburg, den 5. Juli 1901.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während drei Monaten oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daseibst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehver-

sicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergibt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrößern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrößerung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

#### KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf:

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf,

Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Uebergangs an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort:

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt;

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind;

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben.

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

#### KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind:

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde;

b) Durch Ueberschwemmungen;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden;

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art

benügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden: ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w.

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten: für eine Kuh Fr. 1.25 Ct., für die folgende Fr. 0.62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0.25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünf-hundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbände beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbände freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Bei-

trages im Betrage von nicht über Fr. 0.25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

#### KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb 12 Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereins-

ausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

**KAPITEL VI. — Beginn des Versicherungsjahres.**

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behandelt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

**KAPITEL VII. — Organe des Vereins.**

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung.
- b) Der Vereinsvorsand.

§ 32. — Generalversammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die Generalversammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von 5 Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die Generalversammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen Generalversammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwider-

laufen. Der Vorsitzende hat in der Generalversammlung über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand : Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer, und
- fünf Mitgliedern.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schoosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den theiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie

einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten

sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostepreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Anerkennniss derselben und als verbindliche Erklärung der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Mersch, am 1. Januar 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

*Arrêté du 5 juillet 1901, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Bivels.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT.

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Bivels, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 13 février 1901 par l'administration communale de Putscheid ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 9 juin 1901 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La Société mutualiste d'assurance contre la mortalité du bétail de Bivels est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

**Beschluss vom 5. Juli 1901, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bivels betreffend.**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches des Viehversicherungs-Vereins von Bivels wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Putscheid, vom 13. Februar 1901 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 9. Juni 1901 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Grossh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmässigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen

Beschliesst :

**Art. 1.** Der Viehversicherungs-Verein von Bivels wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 5 juillet 1901.

Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 5. Juli 1901,

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.

**Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bivels.**

**KAPITEL I. — Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.**

§ 1. — Unter dem Namen Viehversicherungs-Verein von Bivels wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Bivels und erstreckt sich auf die Ortschaft Bivels.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert: a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

**KAPITEL II. — Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Vereine. — Einschreibung der Thiere.**

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigenthümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:  
a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegenstehen oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben.

b) Notorische Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen.

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen.

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, deren Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehversicherung

ung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergiebt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichnis eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrösserung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

#### KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen, oder für wirklich Mitglieder mit dem Tage wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf :

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben.

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt.

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf, Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer über-

geht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort :

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet ;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt.

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben.

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkaufte Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

#### KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind :

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde ;

b) Durch Ueberschwemmungen ;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht einzuweisen kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden :

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt ;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet ;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut ;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat ;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation

verendet, die nicht durch seinen Thierarzt ausgeführt worden : ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich, u. s. w. ;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheidung dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten : für eine Kuh, Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct. und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünf-hundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbände beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbände freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0,25 Ct. von hundert

Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letzteren zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

#### KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. — *Beginn des Versicherungsjahres.*

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtet auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — *Organe des Vereins.*

§ 31. — Die Organe des Vereins sind :

- a) Die General-Versammlung ;
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine General-Versammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag öffentlich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Versammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur wenn mindestens vierzehn Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen die, bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand: Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus :

- einem Vorsteher ;
- einem Stellvertreter des Vorstehers ;
- einem Rechnungsführer ; und
- drei Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen. Die Remuneration des Rechnungsführers beträgt  $\frac{1}{2}$  pCt. des Werthes der versicherten Thiere.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schoosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den betheiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die

beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gältigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher

wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gältig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidirung gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Anerkennniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

*Avis. — Règlement communal.*

En séance du 18 septembre 1898, le conseil communal d'Ettelbruck a édicté un nouveau règlement de police concernant le marché hebdomadaire d'Ettelbruck. — Ce règlement a été dûment approuvé et publié.

Luxembourg, le 13 juillet 1901.

*Le Directeur général de l'intérieur,*  
**H. KIRPACH.**

*Avis. — Association syndicale.*

Par arrêté du soussigné en date du 15 ct., l'association syndicale pour l'établissement de chemins d'exploitation aux lieux dits « Mauerfeld » etc. à Munschecker, commune de Manternach, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Manternach.

Luxembourg, le 15 juillet 1901.

*Le Ministre d'État, Président*  
*du Gouvernement,*  
**EYSCHEN.**

**Bekanntmachung. — Gemeindeglement.**

In feiner Sitzung vom 18. September 1898 hat der Gemeinderath von Ettelbrück ein neues Polizeireglement über die Abhaltung des Wochenmarktes zu Ettelbrück erlassen. — Befagtes Reglement ist vorschriftsmässig veröffentlicht worden.

Luzemburg, den 15. Juli 1901.

Der General-Director des Innern,  
**H. Kirpach.**

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.**

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von Feldwegen an den Orten genannt „Mauerfeld“ etc. zu Munschecker, Gemeinde Manternach, ermächtigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsaktes sind bei der Regierung und auf dem Gemeindefretariat zu Manternach hinterlegt.

Luzemburg, den 15. Juli 1901.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
**Eyschen.**

*Avis. — Association syndicale.*

Par arrêté du soussigné en date du 15 ct., l'association syndicale pour l'établissement de chemins d'exploitation à Soleuvre, commune de Sanem, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Sanem.

Luxembourg, le 15 juillet 1901.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

*Avis. — Association syndicale.*

Par arrêté du soussigné en date du 15 ct., l'association syndicale pour l'établissement d'un chemin d'exploitation aux lieux dits « Auf dem Busch » etc. à Bavigne, commune de Mecher, a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Mecher.

Luxembourg, le 15 juillet 1901.

*Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.*

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossen**

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Zolver, Gemeinde Saffenheim, ermächtigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsakttes sind auf der Regierung und dem Gemeindefekretariate zu Saffenheim hinterlegt.

Luxemburg, den 15. Juli 1901.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.**

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von Feldwegen an den Orten genannt „Auf dem Büsch“ etc. zu Böwen, Gemeinde Mecher, ermächtigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsakttes sind auf der Regierung und dem Gemeindefekretariate zu Mecher hinterlegt.

Luxemburg, den 15. Juli 1901.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E y s c h e n.

**Caisse d'épargne. — Opérations effectuées du 16 au 30 juin 1901.**

Versements par 2008 déposants, dont 285 nouveaux . . . . .	fr. 347,540 27
Versements antérieurs et sans les intérêts capitalisés. . . . .	» 19,617,494 08
Total des versements . . . . .	fr. 19,965,034 35
Remboursements à 534 déposants, dont 168 pour solde . . . . .	fr. 159,735 81
Remboursements depuis le 1 <sup>er</sup> janvier, année etc., intérêts compris . . . . .	» 2,021,967 96
Total des remboursements . . . . .	fr. 2,181,703 77
Solde au 10 juin 1901 . . . . .	fr. 17,783,330 58

Marktpreise. — 2. Hälfte des Monats Juni 1901.

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Eurem- bung.	Die- firch.	Witz.	Sttel- brück.	Echter- nach.	Kemich	Mersch.	Greven- macher.	Esch a. d. M.
Weizen . . . .	Hectoliter	16 00	17 50	17 50	"	17 00	17 50	"	"	"
Mischelfrucht . .	—	15 00	16 00	15 00	"	16 00	16 00	"	"	"
Roggen . . . .	—	13 00	14 25	12 50	"	"	"	"	"	"
Gerste . . . .	—	14 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Spelz . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heideforn . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafer . . . .	—	9 80	9 80	7 75	9 25	"	9 00	"	"	"
Erbſen . . . .	—	15 00	"	"	"	"	17 00	"	"	"
Bohnen . . . .	—	14 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linſen . . . .	—	25 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln . . . . <small>alte neue</small>	—	$\begin{matrix} 3\ 00 \\ 17\ 50 \end{matrix}$	3 00	3 00	2 75	3 75	6 00	"	"	5 00
Weizen-Mehl . . .	Kilogr.	0 45	0 40	0 45	0 48	0 36	0 38	"	0 40	"
Mischel-Mehl . . .	—	0 375	0 38	0 37	0 38	0 32	0 32	"	0 36	"
Roggen-Mehl . . .	—	0 35	0 34	0 32	0 32	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste .	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter . . . .	—	2 42	2 30	1 90	2 10	2 10	2 50	2 10	2 30	2 925
Eier . . . .	Duzend.	0 94	0 875	0 80	0 85	1 02	0 90	1 00	1 15	1 20
Heu . . . .	500 Kilo.	41 25	"	"	30 00	"	"	"	"	"
Stroh . . . .	—	34 00	"	"	25 00	"	"	"	"	"
Buchenholz . . . .	Stere.	15 00	"	"	15 00	"	20 00	"	"	"
Eichenholz . . . .	—	10 00	"	"	8 00	"	16 00	"	"	"
Weichholz . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Döſenfleiſch . . .	Kilogr.	2 00	1 40	1 50	1 70	1 60	"	1 40	"	1 70
Ruß- od. Rindfleiſch	—	1 60	1 35	1 50	1 60	1 50	1 60	1 40	1 60	1 70
Kalbſleiſch . . . .	—	1 85	1 60	1 70	1 90	1 60	1 40	1 50	1 60	2 00
Lammfleiſch . . . .	—	2 06	1 50	1 80	2 00	1 80	1 80	"	"	1 60
Schweinefleiſch .	—	2 00	1 40	1 70	1 60	1 60	1 50	"	1 60	2 00
id. geräthert.	—	2 50	"	"	2 00	"	"	"	"	"